

BUNDESGERICHTSHOF 2037 083

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_215/64

URTEIL

Verkündet am

15. Februar 1966
Lahres, Justiz-
angestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Fischermeisters Gottfried G [REDACTED] in
T [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die R [REDACTED] AG. in M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand: Dr. Heinz F [REDACTED],
Walter L [REDACTED] und Dr. Bernhard W [REDACTED],

2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern, Ofterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des 2. b Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 1. Oktober 1964 und das ihm zugrundeliegende Verfahren aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Die gerichtlichen Gebühren und Auslagen des Revisions- und Berufungsverfahrens werden niedergeschlagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von den Beklagten Ersatz des Schadens, der ihm infolge des durch die Errichtung der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau verringerten Fischbestandes im Main an seinen Fischereirechten entstanden ist, soweit dieser nicht durch Besatzauflagen gedeckt ist, und war

- a) von der Beklagten zu 1. Ersatz allen bis zum 1. April 1956 entstandenen Schadens sowie des Schadens, der seit dem 1. April 1956 durch den Betrieb ihrer Kraftwerke verursacht ist,

- 3 -

- b) von der Beklagten zu 2 Ersatz des vom 1. April 1956 ab entstandenen Schadens mit Ausnahme des Schadens, der seit dem 1. April 1956 durch den Betrieb der Kraftwerke der Beklagten zu 1 verursacht ist.

Außerdem begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte zu 1 den durch ihre Kraftwerke künftig entstehenden Schaden, die Beklagte zu 2 allen sonstigen künftigen Schaden zu ersetzen hat.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Anträge weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Rüge der Revision, der erkennende Senat des Oberlandesgerichts Bamberg sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO), weil ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1964 zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung insgesamt sechs Richter angehört hätten, ist begründet.

Nach der Auskunft des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg vom 24. November 1964 war dessen 2. Zivilsenat, dem alle Zivilsachen aus den Landgerichtsbezirken Schweinfurt und Würzburg zugeteilt waren, bis zum 31. August 1964 mit dem Senatspräsidenten Dr. L. [REDACTED] sowie den Oberlandesgerichtsräten Dr. S. [REDACTED], Dr. W. [REDACTED], Dr. G. [REDACTED], H. [REDACTED] und R. [REDACTED] besetzt. Mit Wirkung vom 1. September 1964 wurde der Geschäftsverteilungsplan dahin abgeändert, daß aus dem bisherigen zweiten Zivilsenat zwei Senate unter der Bezeichnung 2 a und 2 b Zivilsenat gebildet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



16

wurden. Vorsitzender dieser beiden Senate war Senatspräsident Dr. L [REDACTED]. Dem 2 a Zivilsenat gehörten außerdem die Oberlandesgerichtsräte Dr. S [REDACTED], Dr. W [REDACTED] und R [REDACTED], dem 2 b Zivilsenat die Oberlandesgerichtsräte Dr. S [REDACTED], Dr. G [REDACTED] und H [REDACTED] als ständige Mitglieder an. Diese Änderung der Geschäftsverteilung ist für die Entscheidung ohne Bedeutung, weil es für die Frage der Besetzung des Gerichts auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankommt, auf die das Urteil ergangen ist (BGHZ 10, 130, 132). Die letzte mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz hat am 25. Juni 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. L [REDACTED] sowie der Oberlandesgerichtsräte Dr. G [REDACTED] und H [REDACTED] stattgefunden. Das angefochtene Urteil ist in der Sitzung des 2. (richtig: 2 b) Zivilsenats vom 1. Oktober 1964, an der dieselben Richter wie bei der letzten mündlichen Verhandlung beteiligt waren, verkündet worden.

Die Besetzung des Berufungsgerichts entsprach nicht den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 24. März 1964 (BVerfGE 17, 294 = NJW 1964, 1020), 2. Juni 1964 (BVerfGE 18, 65 = NJW 1964, 1667) und 3. Februar 1965 (DRiZ 1965, 164) zur Auslegung des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG aufgestellt hat. Hiernach ist die Besetzung eines Gerichts verfassungswidrig, wenn die Zahl seiner ordentlichen Mitglieder gestattet, daß es in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen Recht spricht, wie das bei der Besetzung eines Senats mit einem Vorsitzenden und fünf Beisitzern der Fall ist. Der erkennende Senat legt den vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Rechtsstandpunkt hinsichtlich der Überbesetzung der Gerichte seiner Entscheidung zugrunde. Daß die Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, vom Vorsitzenden

aus sachgerechten Gründen berufen worden sind, ist für die Beurteilung ohne rechtliche Bedeutung. Es ist deshalb unerheblich, daß, wie sich aus der Äußerung des Senatsvorsitzenden ergibt, die Nicht-ehesachen jeweils in bestimmten Sitzungsgruppen bearbeitet worden sind und daß für eine Willkür des Vorsitzenden bei der Auswahl der Richter keine Anhaltspunkte vorliegen. Das zu Mißbilligende liegt hier nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht in der Ermessensentscheidung des Vorsitzenden, sondern in der unzulässigen Regelung der Geschäftsverteilung, die von vornherein so eindeutig wie möglich festlegen muß, welche Spruchkörper und welche Richter zur Entscheidung des Einzelfalles berufen sind. Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Bamberg war danach in dem maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht vorschriftsmäßig besetzt.

Die Sache mußte deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des ihm zugrundeliegenden Verfahrens zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 ZPO).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens war dem Berufungsgericht vorzubehalten, während die gerichtlichen Gebühren

und Auslagen des Revisions- und Berufungsverfahrens
niederzuschlagen waren (BGHZ 27, 163, 170).

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Mattern

Offterdinger

Grell